

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Wandlitz (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.12.2020 mit Beschlussnummer BV-GV/2020-0208 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wandlitz beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend der Anlage 1 erhoben.
- 2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Wandlitz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen, die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle/Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise erstattet.

§ 5 Pflegegebühren

Sollten Grabstellen/Grabstätten vor Ende der Ruhefrist aus wichtigem Grund eingeebnet werde, wird für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist eine Pflegegebühr für die Rasenpflege der Grabstelle entsprechend der Anlage 1 erhoben

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wandlitz, den 04.12.2020

Oliver Borchert
Bürgermeister